Erneuerungswahl Friedensrichter/in

für die Amtsperiode 2027-2033

WAHLVORSCHLAG

für die am 28. Februar 2027 stattfindende Erneuerungswahl des Friedensrichters / der Friedensrichterin der Gemeinde Weiningen betreffend die Amtsdauer 2027 – 2033.

Zur Aufnahme in das Beiblatt für die Wahl mit leerem Wahlzettel wird folgende **wählbare Person** vorgeschlagen:
(Vorgeschlagen werden darf nur eine Person, welche die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt. Sie muss keinen politischen Wohnsitz in der Gemeinde Weiningen bzw. im Kanton Zürich begründen.)

Kurzbezeichnung Wahlvorschlag (Angabe freiwillig): _____

Diese Angaben sind obligatorisch						
Name, Vorname, Geschlecht (m/w)	Geb.-Datum	Beruf	Adresse (Strasse/Hausnr./PLZ/Wohnort)	bisher / neu	Partei	ev. Rufname

Geltende Bestimmungen

- Eine wählbare Person darf höchstens auf einem Wahlvorschlag genannt sein.
- Jeder Wahlvorschlag muss von **mindestens 15 Stimmberechtigten** mit zivilrechtlichem Wohnsitz innerhalb der Gemeinde Weiningen eigenhändig unterzeichnet sein (siehe unten sowie Rückseite dieses Formulars). Die Angaben sind gut leserlich einzutragen.
- Eine stimmberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden.

Unterstützung Wahlvorschlag

Den obenstehenden Wahlvorschlag unterstützen folgende **mindestens 15 stimmberechtigte Personen** mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde Weiningen:

	Alle Angaben obligatorisch			
	Name, Vorname	Geb.-Datum	Adresse (Str./Nr./PLZ/Wohnort)	Unterschrift
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				

Weitere Unterschriftenfelder siehe Rückseite ▶▶▶

9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				

Unterzeichnervertretung

Folgende in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Personen sind namens der Unterzeichnenden des vorliegenden Wahlvorschlags berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben:

	Name	Vorname	Unterschrift
Erstberechtigt			
Zweitberechtigt (Stellvertretung)			

Wenn die Unterzeichnenden dieses Wahlvorschlags keine berechtigte Person bezeichnen, gilt die in der vorstehenden Tabelle aufgeführte erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben.

Abgabefrist

Dieser Wahlvorschlag muss bis spätestens 16. November 2026, 08.30 Uhr, in physischer Form bei der Gemeindeverwaltung Weiningen, Abteilung Präsidiales, Badenerstrasse 15, 8104 Weiningen, vorliegen.